

Balloon Stiftung

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Balloon Stiftung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Treuenfels GmbH Careers, Hamburg (Treuhänderin) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Die Stiftung dient der Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen weltweit, insbesondere in der Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern und Regionen, in denen es selbst an der elementaren materiellen Basis für die Infrastruktur von Schulen und Bildungseinrichtungen fehlt.
- (2) Es sollen Mittel über Beiträge und Spenden und aus dem Vermögen generiert und an die bedürftigen schulischen und berufsfördernden Einrichtungen weitergeleitet werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. P." or a similar name.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a. dass förderungswürdige Einrichtungen, wie z.B. Schulen unterstützt werden, Infrastruktur aufzubauen und materielle Ausstattung erwerben und erneuern zu können, sodass Aus- und Weiterbildung gewährleistet sind.
 - b. dass fachliches und pädagogisches Lehrpersonal beschäftigt, gefördert und finanziell unterstützt werden kann.
 - c. dass Schüler und Auszubildende einfachen Zugang zu den Einrichtungen erhalten durch Unterstützung bei Sicherheit und Transport.
 - d. dass Projektverantwortliche und Social Entrepreneurs regelmäßig über ihre Arbeit, die Investitionen und über Fortschritt und Entwicklung der Projekte sowie Ergebnisse der Maßnahmen berichten und Auskunft geben.
 - e. dass Kooperationen mit anderen NGOs (wie z.B. Internationaler Club der Schlitzohren e.V.) eingegangen werden, die dem Förderzweck dienlich sind.
 - f. dass eine sehr werbewirksame Website aufgebaut wird, mit dem Ziel, Freunde und Spender zu generieren.
- (4) Die Stiftung kann in Erfüllung ihres Stiftungszwecks Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterleiten.
- (5) Wenn Mittel an ausländische Körperschaften, z.B. NGOs weitergeleitet werden, so müssen diese die Zweckverwirklichung übernehmen. Diese Körperschaften haben der Stiftung regelmäßig Rechenschaftsberichte vorzulegen.
- (6) Zweck der Stiftung ist es ferner, das Anliegen der Stiftung in angemessener Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Grundstockvermögen oder Spenden einzuwerben. Dazu kann sie auch einen Förderverein einrichten.
- (7) Die Interpretation des in Abs. 1 bis 6 niedergelegten Stifterwillens obliegt dem Stiftungsrat. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (5) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 4**Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen



ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen.

- (4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens können Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Solche Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen aufgelöst werden.
- (5) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann der Vorstand Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (6) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates beschließen, diese Rücklage zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - Spenden und Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen darstellen, sowie
 - sonstigen Einnahmen.

Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.

- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Umfanges Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (3) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei (oder fünf) natürlichen Personen. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Geborene Stiftungsräte sind der Stifter sowie der Treuhänder. Der Stifter bleibt Stiftungsrat, auch wenn er sein Amt als Vorsitzender niederlegt. Die Treuhänderin scheidet mit Übergabe auf einen anderen Treuhänder spätestens 3 Monate nach Beendigung dieser Tätigkeit aus. Das dritte Mitglied des Stiftungsrates wird bei der Errichtung der Stiftung vom Stifter berufen. Anschließend ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.



- (3) Vorsitzender des Stiftungsrats ist zu seinen Lebzeiten der Stifter, nach seinem Tod sein Stellvertreter. Der Stifter oder sein Nachfolger sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. In diesem Fall wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nach der Errichtung der Stiftung nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 - a. die Verwendung der Stiftungsmittel
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses
 - d. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers
 - e. die Änderungen dieser Satzung und
 - f. die Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber der Treuhänderin.
- (4) Gegen die Beschlüsse des Stiftungsrats steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößen.

§ 9**Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per Email gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.
- (2) Der Stiftungsrat wird von der Treuhänderin nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Treuhänderin nimmt an diesen Sitzungen teil.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und des Stellvertreters anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei (bzw. drei Mitglieder bei 5 Stiftungsräten) persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.



- (9) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

§ 10

Treuhandverwaltung

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Treuhänderin ist verpflichtet, über das Vermögen der Stiftung und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen sowie vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan zu erstellen.
- (3) Die Treuhänderin legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert..
- (4) Im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung sorgt die Treuhänderin auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (5) Die Treuhänderin kann gegenüber der Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten abrechnen. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 11

Vorstand

- (1) Bei Überführung der Stiftung in eine rechtlich selbständige Stiftung privaten Rechts wird der Vorstand gemäß dieser Satzung seine Aufgaben übernehmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus nicht mehr als zwei Personen.
- (3) Die Amtszeiten von Stiftungsrat und Vorstand müssen so gelegt werden, dass die des Vorstands immer ein Jahr nach der des Stiftungsrats endet.

- (4) Der erste Vorstand wird vom Stiftungsrat und de Treuhänderin gemeinsam bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden ernannt. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils höchstens drei Jahre vom Zeitpunkt der Bestellung an bestellt. Eine oder mehrere Wiederbestellungen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so wird der Nachfolger lediglich für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellt.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands entstehen erst mit Anerkennung der rechtlich selbstständigen Stiftung.

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gemäß §§ 86 und 26 BGB im Rechtsverkehr. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, soweit einzelne Aufgaben nach § 8 nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Zu den Vorstandsaufgaben gehören insbesondere:
 - a. Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b. Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen
 - c. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats
 - d. Vergabe der Vermögenserträge nach Beratung mit dem Stiftungsrat unter Beachtung der Ziele und Zwecke dieser Satzung
 - e. die Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
 - f. die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsrat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres
 - g. Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts



- h. die Anzeige jeder Änderung der Geschäftsführung an die Aufsichtsbehörde

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Treuhänderin und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Schul- und Berufsbildung zu liegen.
- (3) Die Treuhänderin und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

§ 14

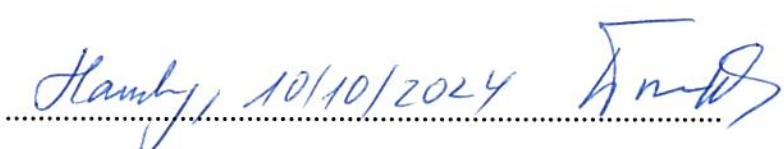
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamtes für Körperschaften, Hamburg-Nord anzugeben. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes für Körperschaften einzuholen.

§ 15**Stiftungsaufsichtsbehörde**

Für den Fall, dass die Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt wird, ist Stiftungsaufsichtsbehörde die Innenbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über die Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.



Ort, Datum, Unterschrift des Stifters

Überarbeitet und abgestimmt mit Finanzamt Hamburg-Nord

25. August 2024